

**Rubrik:** Politische Rechte  
**Unterrubrik:** Initiativen  
**Publikationsdatum:** KABBL 08.08.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 08.08.2026  
**Meldungsnummer:** PL-BL30-0000000017

**Publizierende Stelle**  
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

## Vorgeprüfte Initiative – Retten wir gemeinsam unsere Kantonsfinanzen (Kostensenkungs-Initiative)

### **Titel der Initiative**

Retten wir gemeinsam unsere Kantonsfinanzen (Kostensenkungs-Initiative)

### **Verfügung**

vom 7. August 2024

betreffend

### **Vorprüfung einer formulierten Verfassungsinitiative**

#### **I. Initiativtext**

Am 26. Juli 2024 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die formulierte Verfassungsinitiative «**Retten wir gemeinsam unsere Kantonsfinanzen (Kostensenkungs-Initiative)**» zur Vorprüfung ein.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

**Cyril Bleisch**, Mittelweg 37, 4142 Münchenstein; **Tom Béhé**, Bärenfelsenstrasse 22, 4132 MuttENZ; **Oliver Fischer**, Karl Jauslin-Strasse 32, 4132 MuttENZ; **Justin Gauch**, Falkenstrasse 51, 4106 Therwil; **Allen Mundwiler**, Moosmattstrasse 5, 4416 Bubendorf; **Anusanth Nagaratnam**, Baslerstrasse 3, 4127 Birsfelden; **Carole Steiner**, Fiechthagstrasse 4, 4103 Bottmingen

#### **II. Erwägungen**

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene rechtliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 GpR prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel der vorliegenden Initiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

### **III. Entscheid**

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 26. Juli 2024 eingereichte Unterschriftenliste für die formulierte Verfassungsinitiative **«Retten wir gemeinsam unsere Kantonsfinanzen (Kostensenkungs-Initiative)»** sowie der Initiativtitel erfüllen die rechtlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im **Amtsblatt vom 8. August 2024** zu veröffentlichen.

### **Inhalt der Initiative**

Formulierte Verfassungsinitiative betreffend:

#### **Retten wir gemeinsam unsere Kantonsfinanzen (Kostensenkungs-Initiative)**

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren:

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 20. November 2023) wird wie folgt geändert:

#### **§ 79a Anzahl Stellen (neu)**

<sup>1</sup> Die Anzahl der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft darf das Verhältnis eines Vollzeitäquivalent auf 67 Einwohnerinnen und Einwohner nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Werden dem Kanton neue Aufgabenbereiche durch den Bund zugewiesen, kann das Verhältnis durch den Landrat angepasst werden. Einzelheiten regelt das Gesetz.

<sup>3</sup> Übersteigt die Anzahl der Angestellten in einem Jahr das Verhältnis von 1 zu 67, hat der Regierungsrat Massnahmen zu ergreifen. Bis das Verhältnis von 1 zu 67 wiederhergestellt ist, ist dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten.

#### **Rechtsmittel / Einsichtnahme**

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

#### **Kontaktstelle**

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

#### **Frist**

3 Tage

# Retten wir gemeinsam unsere Kantonsfinanzen (Kostensenkungs-Initiative)

Wir wollen einen gesunden, leistungsfähigen und starken Kanton. Das grosse Loch in der Kantonsrechnung 2023 ist alarmierend. Es müssen Reformen durchgeführt und Massnahmen ergriffen werden. Dazu gehört eine professionelle, effiziente und bürgernahe Verwaltung. Die Personalpolitik der Kantonalverwaltung benötigt eine Reform, welche den Personalbestand auf einem gesunden Niveau wachsen lässt. Neue Stellen schaffen stets weitere Begehrlichkeiten mit entsprechenden Folgekosten. Einmal geschaffene Stellen bei der öffentlichen Hand, werden kaum mehr aufgehoben. Die «**Kostensenkungs-Initiative**» setzt genau hier an.

Um unseren Kanton langfristig in die «schwarzen Zahlen» zu bringen und die Einwohnerinnen und Einwohner nicht immer mehr zu belasten und einzuschränken, muss die Zahl kantonaler Vollzeitäquivalent-Stellen an das Bevölkerungswachstum gekoppelt werden. Mit dem Verhältnis von einer Staatsstelle auf 67 Einwohnerinnen und Einwohner wird das künftige Wachstum, gemessen am Stand vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019, beschränkt. Somit wird die kantonale Verwaltung mit der «**Kostensenkungs-Initiative**» in gesunder Masse wachsen!

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren:

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 20. November 2023) wird wie folgt geändert:

## § 79a Anzahl Stellen (neu)

<sup>1</sup> Die Anzahl der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft darf das Verhältnis eines Vollzeitäquivalent auf 67 Einwohnerinnen und Einwohner nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Werden dem Kanton neue Aufgabenbereiche durch den Bund zugewiesen, kann das Verhältnis durch den Landrat angepasst werden. Einzelheiten regelt das Gesetz.

<sup>3</sup> Übersteigt die Anzahl der Angestellten in einem Jahr das Verhältnis von 1 zu 67, hat der Regierungsrat Massnahmen zu ergreifen. Bis das Verhältnis von 1 zu 67 wiederhergestellt ist, ist dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten.

Datum der Publikation im Amtsblatt: .....

PLZ: .....

Gemeinde: .....

### Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in obgenannter politischer Gemeinde!

Name, Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.	.	.	.	.
2.	.	.	.	.
3.	.	.	.	.
4.	.	.	.	.
5.	.	.	.	.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: **Cyril Bleisch**, Mittelweg 37, 4142 Münchenstein / **Tom Béhé**, Bärenfelsenstrasse 22, 4132 Muttenz / **Oliver Fischer**, Karl Jauslin-Strasse 32, 4132 Muttenz / **Justin Gauch**, Falkenstrasse 51, 4106 Therwil / **Allen Mundwiler**, Moosmattstrasse 5, 4416 Bubendorf / **Anusanth Nagaratnam**, Baslerstrasse 3, 4127 Birsfelden / **Carole Steiner**, Fiechthagstrasse 4, 4103 Bottmingen

**Bitte so schnell wie möglich zurücksenden an: Cyril Bleisch, Mittelweg 37, 4142 Münchenstein**

Weitere Informationen und Unterschriftsbogen: [www.jfb.l.ch](http://www.jfb.l.ch)

Kontakt: [info@jfb.l.ch](mailto:info@jfb.l.ch)